



Wetteraukreis

**Der Landrat
Fachdienst Ordnungsrecht
Straßenverkehrs- und
Zulassungsangelegenheiten**

61169 Friedberg, Europaplatz
<http://www.wetteraukreis.de>

06031 83-0

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Stadt Friedberg
Herrn Bürgermeister
Dirk Antkowiak
Mainzer-Tor-Anlage 6

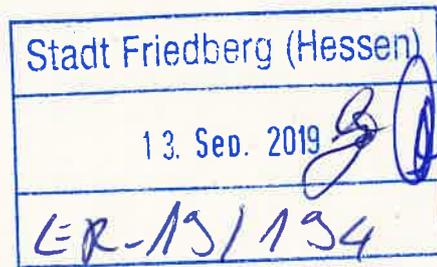
611 69 Friedberg

Auskunft erteilt Frau K. Metz
Tel.-Durchwahl 06031-83 21 09
E-Mail kerstin.metz
@wetteraukreis.de

Fax / PC-Fax
Zimmer-Nr. 311, Gebäude A
Aktenzeichen 1.3.1 – 30 in Friedberg

Datum 12.09.2019

Tempo 30 in Friedberg Ihre Anordnung vom 24.05.2016



Sehr geehrter Herr Antkowiak,

bezugnehmend auf die mir von Ihrer Verkehrsbehörde vorgelegten Unterlagen und die gemeinsame Besprechung am 28.02.2019 nehme ich zu Ihrer verkehrsrechtlichen Anordnung vom 24.05.2016 wie folgt Stellung:

Für die in der Anordnung vom 24.05.2016 getroffenen verkehrsrechtlichen Regelungen als Erprobungsphase fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Die Stadt Friedberg bezieht sich diesbezüglich auf den § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO.

Die Rechtsgrundlage des § 45 Abs. 1 StVO wird jedoch durch § 45 Abs. 9 StVO im Sinne einer Konkretisierung des Ermessensgebrauchs modifiziert. Der § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO findet Anwendung, wenn bereits eine Gefahrenlage nachweislich eingetreten ist und es lediglich um die Beseitigung der Gefahr geht. Mithin dann, wenn mehrere verkehrsbehördliche Maßnahmen in Betracht kommen und durch Erprobung die am besten geeignete Maßnahme ermittelt werden soll. (vgl. dazu auch Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Auflage 2019, § 45 StVO Rn. 32 m.w.N.) Eine Beschränkung des Verkehrs ist nach § 45 Abs. 1 Satz 2, Nr. 6 StVO nur dann rechtmäßig, wenn sie auch als endgültige Maßnahme rechtmäßig wäre (König/ Hentschel / Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Auflage 2019, § 45 StVO, Rn. 32).

Dies ist weder in der Anordnung selbst dargelegt, noch im Rahmen der fachaufsichtlichen Anhörung.

Als Begründung der Testphase führt die Stadt Friedberg ferner die jüngste Gesetzesänderung der StVO an. Gemeint ist hier die erleichterte Anordnung von Tempo 30 vor bestimmten schutzbedürftigen Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3, 4 Nr. 6 StVO.

Nach dem Wortlaut gelten die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO nicht für Anordnungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO. Die „Erprobung von verkehrsregelnden Maßnahmen“

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten unserer Kreisverwaltung finden Sie unter: www.wetteraukreis.de.

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

ist jedoch in § 45 Abs. 1 **Satz 2** Nr. 6 StVO geregelt. Somit gelten die erleichterten Anordnungen nicht für Erprobungsphasen.

Ferner ist festzustellen, dass die Novellierung der StVO erst am 30.11.2016, also erst nach Erlass Ihrer verkehrsrechtlichen Anordnung vom 24.05.2016 in Kraft trat. Folglich waren die materiellen Voraussetzungen für die getroffenen Maßnahmen zum Zeitpunkt des Erlasses der verkehrsrechtlichen Anordnung gar nicht gegeben.

Die Beschilderung in der Ockstädter Straße ist bereits formell rechtswidrig, da sie nicht Teil der Anordnung vom 24.05.2016 ist.

Die Ermächtigungsgrundlage für Beschränkungen des Straßenverkehrs, wozu auch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zählt, ist aus § 45 StVO zu entnehmen, wobei dem Absatz 9, wie bereits gesagt, eine besondere Bedeutung zukommt.

Danach dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Für eine Beschränkung des Verkehrs müssen demnach zum einen besondere örtliche Verhältnisse vorliegen. Weiterhin muss eine Gefahrenlage bestehen, die nach dem Wortlaut der Norm auf die besonderen örtlichen Verhältnisse zurückzuführen ist („auf Grund“). Diese Gefahrenlage muss zuletzt das allgemeine Risiko, also die grundsätzliche latente Gefahr, die die Teilnahme am Straßenverkehr mit sich bringt, **erheblich** übersteigen.

Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich aus § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO, wonach innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen **im unmittelbaren Bereich** von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern - ohne das Vorliegen einer eingangs erwähnten qualifizierten Gefahrenlage auf Grund von besonderen örtlichen Verhältnissen nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO - angeordnet werden können.

Bereits hier ist klarzustellen, dass sich der Begriff „im unmittelbaren Bereich“ in Nr. XI der VwV zu VZ 274 StVO bzw. § 45 Abs. 9, Satz 4 Nr. 6 StVO auf die Länge/Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung und nicht auf die Einrichtung bezieht, die (selbst) **einen direkten Zugang zur Straße haben muss**.

Die örtlichen Verhältnisse wurden durch die Polizei einer genauen Überprüfung unterzogen. Diesbezüglich beziehen wir uns auf die Stellungnahme der Polizei vom 12.04.2019. Die Stellungnahme dürfte bekannt sein; der Vollständigkeit halber fügen wir diese meinem Schreiben jedoch bei. Wir beziehen uns vollumfänglich auf die Ausführungen der Polizei in Ihrer Stellungnahme und machen uns diese zu eigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir vollständig auf die beigefügte Stellungnahme der Polizei.

Zu den Streckenabschnitten im Einzelnen führe ich nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen wie folgt aus:

1. Streckenabschnitt Kaiserstraße

Mangels schutzbedürftiger Einrichtung i. S. d. Nr. XI der VwV zu VZ 274 entlang der Kaiserstraße ist dort eine Tempo-30 km/h-Reduzierung nicht zu rechtfertigen.

Die Anordnung von Geschwindigkeitszonen darf sich gem. § 45 Abs. 1c StVO nicht auf Durchfahrtsstraßen, wie die Kaiserstraße, erstrecken. Dies gilt erst recht für Tempo-20 km/h Zonen gem. § 45 Abs. 1d StVO. Darüber hinaus dürfen Zonen keine Lichtsignalanlagen enthalten, wie hier die Kaiserstraße.

Die Stadt geht auf eine mögliche qualifizierte Gefahrenlage, die ein materielles Tatbestandsmerkmal für eine Geschwindigkeitsbeschränkung darstellt und ein entscheidendes Kriterium für eine Ermessensentscheidung in dieser Sache ist, nicht weiter ein.

Da die Gehwege teilweise bis zu 12,20 m vom Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn der Kaiserstraße entfernt liegen und es für Fußgänger vielfache Möglichkeiten gibt, die Fahrbahn sicher und zum größten Teil sogar bevorrechtigt zu queren, besteht für Fußgänger bei vorschriftsgemäßigem Verhalten keine besondere Gefahrenlage.

Im Ergebnis ist zu diesem Punkt festzustellen, dass dort keine qualifizierte Gefahrenlage vorliegt, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist.

Die Polizei führt in Ihrer Stellungnahme vom 12.04.2019 aus, dass auf Grund des besonderen Charakters der Kaiserstraße zu den Geschäftszeiten ohnehin nur selten höhere Geschwindigkeiten als 30 km/h möglich sind. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO, wonach Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist..

Die Geschwindigkeit als Unfallursache spielt zum einen nach dem o. g. eine sehr nachgeordnete Rolle, zum anderen sind die auf der Strecke registrierten Unfälle nicht auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen, sondern im unmittelbaren Zusammenhang mit Parkvorgängen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir diesbezüglich auf die Stellungnahme der Polizei.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ist nach all dem nicht geeignet, solche Unfallgeschehen zu minimieren oder gar zu verhindern.

2. Streckenabschnitt Ockstädter Straße

Die Stadt Friedberg führt in Ihrer Stellungnahme an, dass sich drei große Schulen, ein Krankenhaus, eine Kindertagesstätte und ein Psychiatrisches Krankenhaus im **unmittelbaren** Bereich der Ockstädter Straße befinden würden. An dieser Stelle möchte ich nochmals erwähnen, dass sich der Begriff „im unmittelbaren Bereich“ in Nr. XI der VwV zu VZ 274 StVO bzw. § 45 Abs. 9, Satz 4 Nr. 6 auf die Länge/Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung und nicht auf die Einrichtung bezieht, die (selbst) einen direkten Zugang zur Straße haben muss.

Das Bürgerhospital Friedberg liegt an der Ockstädter Straße und verfügt von dort über einen direkten Zugang. Es handelt sich hierbei um eine Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO.

Daher kann **im unmittelbaren Bereich des Bürgerhospitals auf der Ockstädter Straße, eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO erfüllt sein müssen.**

Allerdings sind bei der Anordnung die Ausführungen in der Verwaltungsvorschrift StVO – Abschnitt B / Zu § 41, zu Zeichen 274, Randnummer 13 zu beachten. **Es ist demgemäß eine zeitliche Beschränkung anzuordnen.** Da sich diese an der Öffnungszeit des Krankenhauses orientieren soll, **wird hier eine zeitliche Beschränkung von 07:00 bis 19:00 Uhr empfohlen.**

Bei der vorgenannten Kindertagesstätte handelt es sich um die Evangelische Kindertagesstätte Wintersteinstraße. Das Grundstück der Einrichtung grenzt zwar an die Ockstädter Straße, der Zugang zur Einrichtung befindet sich jedoch in der Wintersteinstraße und liegt somit im geschützten Bereich einer Tempo 30-Zone.

Die Klinik für Psychotherapie hat ebenfalls keinen direkten Zugang zur Ockstädter Straße. Im Ergebnis handelt es sich bei den beiden Einrichtungen um solche im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO, jedoch fehlt es bei beiden an dem direkten Zugang zur Straße.

Da in der Verwaltungsvorschrift StVO – Abschnitt B / Zu § 41, zu Zeichen 274, Randnummer 13 und in der Begründung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (Drucksache 332/16 vom 15.06.2016) vorausgesetzt wird, dass die Absenkung der Anordnungshürde nicht für solche Einrichtungen zum Tragen kommen kann, die nicht mit unmittelbarem Zugang zur Hauptverkehrsstraße ausgestattet sind, fehlt es der Rechtmäßigkeit der städtischen Anordnung.

Auch die genannten Schulen befinden sich abseits der Ockstädter Straße in der Straße „Am Seebach“. Die Zugänge befinden sich ca. 175 Meter von der Ockstädter Straße entfernt. Diese Entfernung erzeugt bei den Schülern nicht das Bewusstsein, auf dem Schulgelände zu sein.

Orientierend an den Öffnungszeiten der Schulen zwischen 07:45 Uhr und 07:55 Uhr hat die Polizei am 09.04.2019, zwischen 07:20 Uhr und 08:10 Uhr im Rahmen einer Ortsbegehung im Kreuzungsbereich Ockstädter Straße/Am Seebach/Lindenstraße Daten in Bezug auf den Schülerverkehr (Fußgänger und Radfahrer) erhoben. Die entsprechend ausgewerteten Schülerzahlen sind im Detail der beigefügten polizeilichen Stellungnahme zu entnehmen.

Eigene Zählungen am 06.03.2019 mit insgesamt 233 Fußgängern (davon 95 auf der Ockstädter Straße) und am 18.03.2019 mit insgesamt 241 Fußgängern (davon 105 auf der Ockstädter Straße, können die Zahlen der Polizei bestätigen. Die Abweichung der eigenen Zählung mit den Zahlen der Polizei erklärt sich damit, dass Radfahrer aus allen Richtungen und Schüler auf dem südlichen Gehweg der Ockstädter Straße an v. g. Termin nicht berücksichtigt wurden.

Während beider Zählungen waren keine Gefahrensituationen oder „Pulk-Bildungen“ im Sinne der Verwaltungsvorschrift-StVO – Abschnitt B / Zu § 41, zu Zeichen 274, Randnummer 13 zu erkennen. Außerhalb der Fußgängerfurten wurden auch keine Fußgängerquerungen festgestellt.

Die Stadt führt in ihrer Stellungnahme an, dass entlang der Ockstädter Straße der amtlich empfohlene und somit als sicher eingestufte Schulweg verläuft. Genauer betrachtet, handelt es sich tatsächlich nur um ein kurzes Teilstück zwischen Kaiserstraße und

Dieffenbachparkplatz. Da sich auf diesem Teilstück **der direkte Zugang zum Bürgerhospital befindet, kann dort, wie oben bereits ausgeführt, eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet werden.**

An dieser Stelle ist allerdings anzumerken, dass alleine die Qualifizierung einer Straße als Schulweg, ohne weitere Besonderheiten, keine Begründung nach StVO darstellt, eine Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen.

Bei den genannten Bushaltestellen an der Ockstädter Straße handelt es sich um Haltestellen des Linienverkehrs. Für den eigentlichen Schülerverkehr wurde eine separate Haltestelle „Henry-Benrath-Schule“ abseits der Ockstädter Straße auf dem Parkplatz der Stadthalle eingerichtet. Von dort gelangen die Schüler/innen über einen Fußweg („Äppelwoiweg“) direkt zur Straße „Am Seebach“, wo sich die Zugänge zu den Schulen befinden

Für den Schülerverkehr wird außerdem die Haltestelle „Kaiserstraße“ genutzt. Von dort gelangen die Schüler/innen fußläufig über die Neutorgasse zu einem gemeinsamen Geh- und Radweg („Bishop's-Stortfort-Promenade“), der direkt zu den Schulen führt.

Beim Aussteigen der Schüler/innen, die den Linienbus dennoch nutzen, wurden bei den Überprüfungen vor Ort keine gefährlichen Situationen beobachtet.

In diesem Zusammenhang weise ich auf den § 20 StVO hin. Diese Vorschrift regelt das Verhalten von Fahrzeugführern gegenüber öffentlichen Verkehrsmitteln (insbesondere Bussen) an Haltestellen und im Bereich von Haltestellen und vermittelt insbesondere Ein- und Aussteigenden sowie wartenden Fahrgästen einen besonderen Schutz.

Im Bereich der Ockstädter Straße konnte auch kein „Bringverkehr“ festgestellt werden. Dieser konzentriert sich evtl. in der Straße „Am Seebach“ im dortigen Wendehammer.

Anzumerken ist weiter, dass die Ockstädter Straße aus beiden Seiten mit Zeichen 136 StVO beschildert, welches den Verkehrsteilnehmer zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation (§ 3 Absatz 1) ermahnt.

Die Verkehrsunfalllage kann nach Angabe der Polizei auf diesem Streckenabschnitt als unauffällig bezeichnet werden.

Aufgrund von Fußgängerquerungen in Höhe der Zufahrt zum Parkplatz der Stadthalle zu den Freizeiteinrichtungen sowie unzureichenden Sichtverhältnissen zwischen Fahrzeugverkehr und querenden Fußgängern sieht die Stadt das Erfordernis einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Eine Lichtzeichenanlage befindet sich erst in ca. 350 m Entfernung.

Eine Überprüfung durch die Polizei hat zum einen ergeben, dass die Lichtzeichenanlage tatsächlich nur ca. 210 m von der Mitte des Einfahrtsbereichs des Parkplatzes entfernt ist. Zum anderen liegt die Lichtzeichenanlage, als gesicherte Quermöglichkeit für Fußgänger von der Wintersteinstraße in direkter Laufrichtung zu dem Bereich der Schulhöfe („Freizeiteinrichtungen“), so dass keine Umwege zu laufen sind.

Nach örtlicher Überprüfung durch die Polizei und unter Hinzuziehung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) zur objektiven Bewertung von Sichtweiten, können die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrt zum Parkplatz der Stadthalle als ausreichend bezeichnet werden. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Grund von mangelnden Sichtbeziehungen ist somit nicht erforderlich.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir an dieser Stelle auf die beigefügte Stellungnahme der Polizei.

Im Ergebnis liegen mit Ausnahme des Bereichs Bürgerhospital keine Voraussetzungen vor, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf diesem Streckenabschnitt rechtfertigen.

3. Streckenabschnitt Burgberg / Usavorstadt / Alte Bahnhofstraße / Haagstraße

In der Straße Usavorstadt 11 befindet sich die Kindertagesstätte „Tintenklecks“. Sie ist eine Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO und verfügt über einen direkten Zugang zur Usavorstadt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Usavorstadt, im unmittelbaren Bereich der Einrichtung, sind erfüllt. Da die Usavorstadt im Bereich der Kindertagesstädte eine Einbahnstraße ist, wird hier nur der Verkehr in Richtung Gießener Straße beschränkt.

Die Anordnung ist jedoch nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift-StVO – Abschnitt B / zu § 41, zu Zeichen 274, Randnummer 13, wochentäglich und tageszeitlich zu beschränken. Dabei ist sich an den Öffnungszeiten zu orientieren.

Die Ausweisung einer Straße als Schulweg, ohne weitere Besonderheiten, stellt keine Begründung nach StVO für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h dar.

Die Gehwege entlang des Schulweges sind ausreichend breit und es sind sichere Möglichkeiten vorhanden, die Fahrbahn zu queren: „Am Burgberg“ steht eine Querungshilfe zur Verfügung, wobei auf der Fahrbahn eine Einbahnstraßenregelung angeordnet ist und die Schuler/innen bei der Querung der Fahrbahn nur eine Fahrtrichtung beachten müssen. Auf der Alten Bahnhofstraße, i. H. des Parkdecks gibt es eine Fußgängerschutzanlage, die den Schüler/innen eine, bevorrechtigte Querung der Fahrbahn ermöglicht. Der Kreisverkehrsplatz Haingraben / Gebrüder-Lang-Straße / Haagstraße verfügt über zwei Fußgängerüberwege.

Bezüglich den weiteren Ausführungen zur Schulwegplanung und zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich an dieser Stelle auf die beigefügte polizeiliche Stellungnahme.

Die Stellungnahme der Stadt Friedberg enthält mit Ausnahme der „Usavorstadt“ keinerlei Ausführungen, die geeignet sein könnten, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu erfüllen

Auch das auf dem Streckenabschnitt gelegene Parkdeck rechtfertigt keine Temporeduzierung, zumal dort eine Fußgängerschutzanlage zur sicheren Fahrbahnquerung vorhanden ist.

Im Ergebnis liegen mit Ausnahme des Bereichs „Usavorstadt“ keine Voraussetzungen vor, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf diesem Streckenabschnitt rechtfertigen.

4. Streckenabschnitt Mühlweg / Barbarastraße/ Fauerbacher Straße bis B 275

In der Fauerbacher Straße 61 befindet sich die Kindertagesstätte „Am Rübenberg“. Sie ist eine Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO und verfügt über einen direkten Zugang zur Fauerbacher Straße.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sind daher erfüllt.

Die Anordnung ist demnach nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift-StVO – Abschnitt B / Zu § 41, zu Zeichen 274, Randnummer 13, wochentäglich und tageszeitlich zu beschränken. Dabei ist sich an den Öffnungszeiten zu orientieren. Die streckenbezogene Anordnung ist nach Maßgabe derselben Regelung außerdem auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich bzgl. der weiteren Ausführungen an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Polizei.

Die anderen in der Stellungnahme der Stadt Friedberg genannten Einrichtungen (Hauptfriedhof, Lebensmittelmärkte) sind keine Einrichtungen im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO und erfüllen folglich die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht.

Die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen für die Abschnitte vor und nach der Kindertagesstätte ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO möglich. Jedoch liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor.

Wie bereits ausgeführt, stellt die Qualifizierung einer Straße als Schulweg, ohne weitere Besonderheiten, keine Begründung nach StVO für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h dar. Ebenso rechtfertigen die aufgezeigten Geschwindigkeitsüberschreitungen einzelner Verkehrsteilnehmer eine entsprechende Temporeduzierung nicht.

Auch an dieser Stelle ist auf die polizeiliche Stellungnahme zu verweisen.

Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass es nach Mitteilung der Verkehrsunternehmen auf den v. g. Streckenabschnitten durch die Geschwindigkeitsreduzierung zu Behinderungen im Linienverkehr kommt. Die Stadtbusse sind zu spät unterwegs, wodurch es zu Anschlussverlusten am Bahnhof kommt.

Im Ergebnis liegen mit Ausnahme des Bereichs der Fauerbacher Straße, in dem sich die Kindertagesstätte „Am Rübenberg“ unmittelbar befindet, keine Voraussetzungen vor, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf diesem Streckenabschnitt rechtfertigen

Zum Schluss ist zu der Aussage der Stadt, dass die Geschwindigkeitsbeschränkungen von den Verkehrsteilnehmern breit „akzeptiert“ werden, anzumerken, dass das Befolgen einer Anordnung kein Argument für deren Rechtfertigung sein kann, da sich die Verkehrsteilnehmer an die Verkehrszeichen zu halten haben.

Die Anordnung vom 24.05.2016 dürfte durch Ablauf erloschen sein, so dass ich Sie auffordern muss, bis zum 04.10.2019 eine neue, rechtmäßige verkehrsrechtliche Anordnung nach den vorstehenden Vorgaben zu erlassen und die rechtswidrige Beschilderung ebenfalls bis zum 04.10.2019 zu beseitigen.

Ich empfehle, die neue verkehrsrechtliche Anordnung mit meiner Behörde vorher abzustimmen. Diese wird Sie fachlich unterstützen, sofern gewünscht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Metz', written over the printed name.

K. Metz